

ANLAGE : 2

FERTIGUNG : 3

GEMEINDE HASSMERSHEIM
ORTSTEIL HASSMERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB „**N O R D I I** „
MIT BEGRENZUNG DER MAX. ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN

ERGÄNZENDE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1.3 Zur Wahrung ortsüblicher Baustrukturen werden im gesamten Baugebiet nur bis max. 4 Wohnungen je Wohngebäude zugelassen. Bei Doppelhäusern werden insgesamt ebenfalls nicht mehr als max. 4 Wohnungen zugelassen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB)

Aufgestellt :

Haßmersheim, den 26.07.1999

